

MARKTGEMEINDE ST.ANDRÄ-WÖRDERN

Gemeinde St.Andrä-Wördern: 3423 St.Andrä-Wördern, Altgasse 30
Telefon: 02242/31300-0, Telefax: 31300/15
Amtsstunden: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 13 - 19 Uhr

St.Andrä-Wördern, 28.11.2003

Zahl: 817/03

FRIEDHOFSORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 28.11.2003 gemäß § 30 Abs. 3 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBL 9480-0 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern beschlossen.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Die Marktgemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungs- und Leichenhalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maß Vorsorge zu treffen.
2. Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
3. Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.

Amtsstunden des Gemeindeamtes:

Montag, Dienstag, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- a) Familiengräber, und zwar:
 1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (Einzelgrab)
 2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen (Doppelgrab)
- b) Gräfte, und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
- c) Gräber, und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 6 Urnen
 2. zur Beisetzung bis zu 12 Urnen
- d) Gräfte und zwar:
 1. zur Beisetzung bis zu 6 Urnen
 2. zur Beisetzung bis zu 12 Urnen
 3. zur Beisetzung von mehr als 12 Urnen

§ 3 Gräberverzeichnis; Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage und Größe der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

§ 4 Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschauen.
2. Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart, das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten und ist ihm ein Hinweis anzuschließen, dass
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsrecht auf dessen Erben übergeht;
 - b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben;
 - c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind, oder verzichten.
3. Bei der Übertragung unter Lebenden kann das Benützungsrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
4. Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern, sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben und in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
5. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5 Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
2. Das Benützungsrecht für die Grabstelle verlängert sich um weitere volle 10 Jahre, wenn der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt die vorgeschriebene Erneuerungsgebühr entrichtet.
3. Wird die Erneuerungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so ist der Benützungsberechtigte nachweislich in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungsrecht abläuft, wenn er keinen Antrag auf Erneuerung der Grabstelle stellt. Ist der Aufenthaltsort des

Benutzungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und lässt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützensrechtes sowie die im vorstehenden Satz angeführten Bedingungen, unter denen das Benützensrecht erneuert werden kann, während dreier Monate an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Benützensrecht ein Monat nach dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung oder nach Ablauf der Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde.

§ 6 Erneuerung des Benützensrechtes

1. Das Benützensrecht verlängert sich mit der Entrichtung der Erneuerungsgebühr auf die Dauer von weiteren 10 Jahren.
2. Eine Erneuerung der Benützensrechte findet nicht statt:
 - a) der Friedhof aufgelassen wird
 - b) der Friedhof wegen Rummangels gesperrt ist
 - c) der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeiten des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützensrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
3. Eine Erneuerung des Benützensrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützenszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlostem Zustand belassen worden war.
4. Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützensrechtes zuzulassen.

§ 7 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützensrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
2. Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 2 m hoher und 2 m breiter Denkmäler oder figuraler Grabdenkmäler beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze anzuschließen.
3. Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützensrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
4. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
5. Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützensberechtigten entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Bäume oder Sträucher, die ein Grab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren, beschneiden oder ganz entfernen zu lassen, ohne dass der Partei ein Ersatzanspruch zusteht.

6. Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Einfassungen, Anpflanzungen und für den sonstigen Schmuck übernimmt die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hinsichtlich von Diebstählen oder Beschädigungen keine Haftung. Für alle durch die Benützung einer Grabstelle eintretenden Schäden ist der Benützungsberechtigte haftbar.
7. Grabausstattungen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, oder den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

1. Bei Baufähigkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufähigkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
2. Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.
3. Falls auf obige Art eine Grabstelle samt allen Bauteilen ins Eigentum der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern fällt, kann die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern anlässlich der Wiedervergabe der Grabstelle eine pauschale Entschädigungssumme nach Billigkeit frei festsetzen.

§ 9

Bestattungspflicht

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat.
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e) die Großeltern gemeinsam;
 - f) die Geschwister gemeinsam;
 - g) in Ermangelung der unter a) bis f) genannten Personen, jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt haben.

§ 10 Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Säрге (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsäрге verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11 Leichenkammer, Aufbahrungshalle; Leichentransport

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle (Leichenhalle) zu überführen.
2. Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
3. Auf dem Friedhof muss zumindest eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß zur Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht;
 - b) die Leichenkammer muss mit einer die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein;
 - c) Wände und Fußboden der Leichenkammer sind zu verfliesen und mittels Hohlkehlen aneinanderzufügen;
 - d) Die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeigneten oberflächenaktiven Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.
4. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich der Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
5. Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle (Leichenhalle) darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Für die Aufbahrung in der Kirche im Rahmen der Totenfeierlichkeiten ist keine Ausnahmegewilligung erforderlich. Diese Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.

§ 12 Beerdigung, Enterdigung und Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
2. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
3. Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Gräften und Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.

4. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen, als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage, ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:
- Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden;
 - Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof darf nur während der, von der Friedhofsverwaltung am Eingang des Friedhofes, kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.

Besuchszeiten: 1. März – 5. November täglich 7.00 bis 20.00 Uhr
6. November – 28. Februar täglich 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;
 - unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - das Spielen, Herumlaufen, Rauchen bei Bestattungen und Lärmen;
 - Betrunkenen ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet;
 - die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

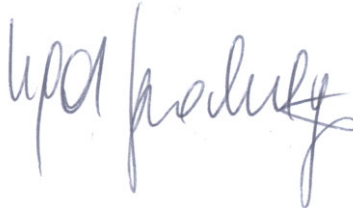
§ 14 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974, LBGl. 9470-2 bzw. nach dem Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-0 vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art. VII EGVG 1950 mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Alfred Stachelberger

Angeschlagen am:
Abgenommen am: